

# Opfer von Gewalttaten,

die durch die Taten körperliche/seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, können nach dem

## **Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

(Opferentschädigungsgesetz - OEG)

bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen Entschädigungsleistungen beantragen.

### **Gewalttaten im Sinne des OEG sind insbesondere**

- vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzungen (auch Vergewaltigung/sexueller Missbrauch) oder Tötungsdelikte

### **Leistungsgewährung setzt u. a. voraus**

- eine Gewalttat im Freistaat Sachsen oder im sonstigen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes
- den Nachweis der Gewalttat, z.B. durch eine unverzügliche Strafanzeige bei der Polizei (auch bei Auslandsaufenthalt)
- eine vorübergehende/dauerhafte Gesundheitsstörung oder den Tod eines nahen Angehörigen
- einen schriftlichen Antrag bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (siehe Rückseite)

**Leistungen werden in der Regel nicht gewährt, wenn** eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegt, das Opfer die Tat provoziert hat oder die Gewährung von Versorgungsleistungen aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des Opfers liegenden Gründen unbillig wäre.

**Ausländer**, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgung.

### **Entschädigungsleistungen werden insbesondere gewährt als**

- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben
- ärztliche/zahnärztliche/psychotherapeutische Behandlungen und orthopädische Versorgung
- Renten an Geschädigte oder Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner, Waisen, Eltern  
Die Gewährung einer monatlichen Rente an Geschädigte setzt dauerhafte Gesundheitsstörungen in erheblichem Umfang voraus. Dauerhaft sind Gesundheitsstörungen dann, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorliegen. Liegen Gesundheitsstörungen bis zu sechs Monaten vor, besteht nur ein Anspruch auf Heilbehandlung.
- Bei Gewalttaten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wird Entschädigung nur als eingeschränkte Fürsorgeleistung gewährt.
- Nicht ersetzt werden Sach-/Vermögensschäden; ein Schmerzensgeld wird nicht gewährt.

### **Kommunaler Sozialverband Sachsen als zuständige Behörde**

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Außenstelle Chemnitz  
Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungsrecht  
Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 5 77 – 5 60

Fax: 03 71 / 5 77 – 15 60

Soziale.Entschaedigung@ksv-sachsen.de

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Außenstelle Chemnitz  
Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungsrecht  
Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz

Name, Vorname		geb. am	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	
<b>Angaben zur erlittenen Gewalttat</b>			
Zeitpunkt	Ort	Wo haben Sie eine Strafanzeige gestellt?	Ich bin in folgender Traumaambulanz in Behandlung:
Kurze Beschreibung der Gewalttat (z. B. Körperverletzung, sex. Missbrauch)			
Ich beantrage Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung des vollständigen Antragsformulars.			
..... Datum		..... Unterschrift	

Um fristwährend vom Antragsrecht Gebrauch zu machen, genügt es, den vorstehenden Kurzantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu schicken.

Von dort erhalten Sie dann weitere Nachricht sowie das vollständige Antragsformular, mit dem alle für eine Entscheidung notwendigen Daten erhoben werden.

Leistungen werden rückwirkend ab dem Monat der Gewalttat erbracht, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen wirksam gestellt wurde. Leistungen an Hinterbliebene werden rückwirkend frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat gewährt, wenn der Antrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Angehörigen wirksam eingeht.

Hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung und einer damit verbundenen Dauer des Verfahrens empfiehlt sich eine rechtzeitige Antragstellung.

Nach dem OEG gehen Ihre gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen den/die Täter auf den Sozialleistungsträger über, soweit Heilbehandlung oder andere Sozialleistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen gewährt werden. Der Kommunale Sozialverband Sachsen wird den/die Täter daher aus übergegangenem Recht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen; in einem ggf. erforderlichen Zivilprozess gegen den/die Täter wären Sie unter Umständen auch verpflichtet, als Opferzeuge auszusagen.